

S A T Z U N G

=====

§ 1 Name des Vereins und Sitz

Der Name des Vereins ist: " Musikverein Vorhelm e.V." mit Sitz in 4730 Ahlen -Ortsteil Vorhelm- . Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck die Förderung der Kunst und Pflege musikalischer Kulturwerte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung musikalischer Ausbildung von Jugendlichen zu instrumentalen Fähigkeiten, durch Zusammenfassung musikalisch Interessierter mit besonderer Eignung und Vorliebe für instrumentale Darbietungen zu einer Musikkapelle bzw. anderer Musikgruppen sowie durch öffentliche Konzerte und andere Veranstaltungen das musikalische Interesse in der Bevölkerung zu wecken und die musikalische Bildung zu vertiefen.

Der Verein wendet sich an die Bevölkerung mit der Bitte Mitglied zu werden und durch Zahlung eines Beitrages oder durch Spenden Mittel aufzubringen, damit die Ziele z.B. durch Anschaffung von Instrumenten und Noten, durch Ausbildung und Beteiligung an den Ausbildungskosten sowie durch Unterhaltung von Übungsräumen erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Verwendung der Vereinsmittel und Einschränkung von Vergütungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Musikgruppen spielen bei öffentlichen und kirchlichen Veranstaltungen kostenlos und auf Festveranstaltungen gegen Erstattung ihrer Auslagen, welche keine Vereinsnahmen darstellen und direkt abzurechnen sind. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Musikverein Vorhelm e.V.4730 Ahlen -Ortsteil Vorhelm-

S A T Z U N G

=====

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins teilt und bereit ist seine Arbeit zu unterstützen.

Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei aktiven Mitgliedern hat der Dirigent ein Vetorecht, soweit begründete Zweifel an der musikalischen oder stimmlichen Qualifikation des Antragstellers bestehen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausscheiden, Ausschluß oder Tod.

Ein Austritt ist erst dann wirksam, wenn er in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt worden ist. Wer mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wer den Interessen des Vereins zuwider handelt, sein Ansehen schädigt oder die Arbeit des Vereins behindert, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß auf Ausschluß durch den Vorstand kann ein Einspruch an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich zu zahlen. Fälligkeit und Sonderbeiträge Aktiver bestimmt der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung und den Ort der Versammlung festsetzt. Sie findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Mindestfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in einer örtlichen Tageszeitung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 33 1/3 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Musikverein Vorhelm e.V. 4730 Ahlen -Ortsteil Vorhelm-

S A T Z U N G

=====

Noch § 6

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- b) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest,
- c) sie wählt den Vorstand,
- d) sie wählt die Kassenprüfer,
- e) sie diskutiert und beschließt über den Bericht des Vorstandes,
- f) sie diskutiert und beschließt über den Bericht der Kassenprüfer,
- g) sie entscheidet bei Einsprüchen gegen den Ausschluß aus dem Verein.

Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein. Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluß faßt, ist der Vorstandsvorsitzende Leiter der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Dirigenten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder a) bis d) werden für zwei Jahre gewählt; die Wahl des Vorstandsmitgliedes zu e) erfolgt auf unbestimmte Dauer. Die Wahlen finden wechselseitig statt und zwar zu a) und d) und zu b) und c). Wiedewahlen sind möglich, scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch zu besetzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand legt die Grundzüge der Arbeit fest, beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt Tagesordnung und Ort der Mitgliederversammlung, entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern und beruft den Dirigenten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, trifft alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig sind und ist für alle in der Satzung nicht anders geregelten Fragen zuständig.

Musikverein Vorhelm e.V.4730 Ahlen -Ortsteil Vorhelm-

S A T Z U N G

=====

Noch § 7

Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung 7 Beisitzer für jeweils drei Jahre und zwar aus den einzelnen Musikgruppen je einen, aus der Mitgliederversammlung die restlichen Vertreter. Zur weiteren Unterstützung kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse wählen.

§ 8 Rechtliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch zwei der unter § 7 a) bis c) genannten Personen gemeinschaftlich rechtsverbindlich vertreten.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf jeweils ein Jahr. Diese sind verpflichtet wenigstens einmal in ihrer Amtszeit die Kasse zu prüfen und Vorstand sowie Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzulegen.

§ 10 Protokoll

In jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle bedürfen der Unterzeichnung durch den Schriftführer und der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muß mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Eintragung des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

---

Anmerkung:

Beschluß Mitgliederversammlung vom 13. Juni 1988 (Nr. 332 Vereinsregister beim Amtsgericht in Ahlen). Obige Satzung wurde am 15. Dezember 1988 im Vereinsregister eingetragen.